

Unternehmenssteuerreform 2008

Die wesentlichen Neuerungen

Die gewichtigsten steuerrechtlichen Änderungen zum Jahreswechsel resultieren aus dem Unternehmenssteuerreformgesetz 2008. Bis auf die Regelungen zur Abgeltungssteuer, die erst im Veranlagungszeitraum 2009 relevant werden, treten die Regelungen der Unternehmenssteuerreform zum 1. Januar 2008 in Kraft. Bei abweichendem Wirtschaftsjahr gelten die Regelungen schon erstmals für das Wirtschaftsjahr, das in 2008 endet.

Ab dem 1. Januar 2008 unterliegen die Gewinne von Genossenschaften einem reduzierten Körperschaftsteuersatz von 15 % (bislang 25 %). Die Gesamtsteuerbelastung (Körperschaftsteuer plus Gewerbesteuer) einer durchschnittlichen Genossenschaft sollte von zurzeit rund 39 % ab 2008 auf knapp 30 % sinken.

Gewerbesteuer

Die Gegenfinanzierung wird in erster Linie über Veränderungen bei der Gewerbesteuer erreicht. Ab Veranlagungszeitraum (VZ) 2008 ist die Gewerbesteuer nicht mehr als Betriebsausgabe abzugsfähig. Im Gegenzug wird die Steuermesszahl für alle Genossenschaften von derzeit 5 % auf 3,5 % gesenkt. Diese Gewerbesteuermesszahl gilt dann auch für alle Personenunternehmen, der bekannte Staffeltarif entfällt.

Die Hinzurechnungstatbestände bei der Gewerbesteuer ändern sich deutlich. Die hälftige Hinzurechnung sogenannter Dauerschuldzinsen wird ab VZ 2008 gestrichen. Im Gegenzug hinzugerechnet werden nun

- 25 % aller Zinsaufwendungen des Unternehmens;
- Skonti oder wirtschaftlich vergleichbare Vorteile, die nicht dem gewöhnlichen Geschäftsverkehr entsprechen, zu 25 %;
- 5 % aller Miet- und Pachtzinsen, einschließlich der Leasingraten für die Benutzung von beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die im Eigentum eines anderen stehen;
- 6,25 % der Aufwendungen für die zeitlich befristete Überlassung von Rechten, also insbesondere Konzessionen und Lizenzen, dies gilt jedoch nicht für Lizenzen, die der Steuerpflichtige lediglich erwirbt, um sie an Dritte weiter zu veräußern;
- 16,25 % aller Miet- und Pachtzinsen sowie Leasingraten für die Überlassung unbeweglicher Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens.

gen. Die Sonderregelungen für Kreditinstitute zur Hinzurechnung von Dauerschuldzinsen (§ 19 GewStDVO) bleiben auch ab VZ 2008 bestehen. Es bleibt also dabei, dass Hinzurechnungen von Schuldzinsen nur insofern vorgenommen werden müssen, soweit das Anlagevermögen das Eigenkapital übersteigt.

Durch die Unternehmenssteuerreform sind alle Entgelte, die der Entleiher im Zusammenhang mit einer Wertpapierleihe bei Aktien leistet, nicht mehr betriebsausgabenabzugsfähig.

Zinsschrankenregelung

Für viel Aufregung hat die sogenannte Zinsschrankenregelung gesorgt. Sie besagt, dass der den Zinsertrag übersteigende Zinsaufwand (Zinssaldo) nur noch in Höhe von 30 % des sogenannten EBITDA (Gewinn + Steuern + Abschreibung) abgezogen werden darf. Die diesen Betrag übersteigenden Zinsen sind steuerlich nicht mehr ab-

Die Gesamtsteuerbelastung einer durchschnittlichen Genossenschaft sollte von zurzeit rund 39 % ab 2008 auf knapp 30 % sinken.

Von der Gesamtsumme der so für das steuerpflichtige Unternehmen ermittelten Hinzurechnungsbeträge wird ein Freibetrag von 100.000 Euro abgezo-

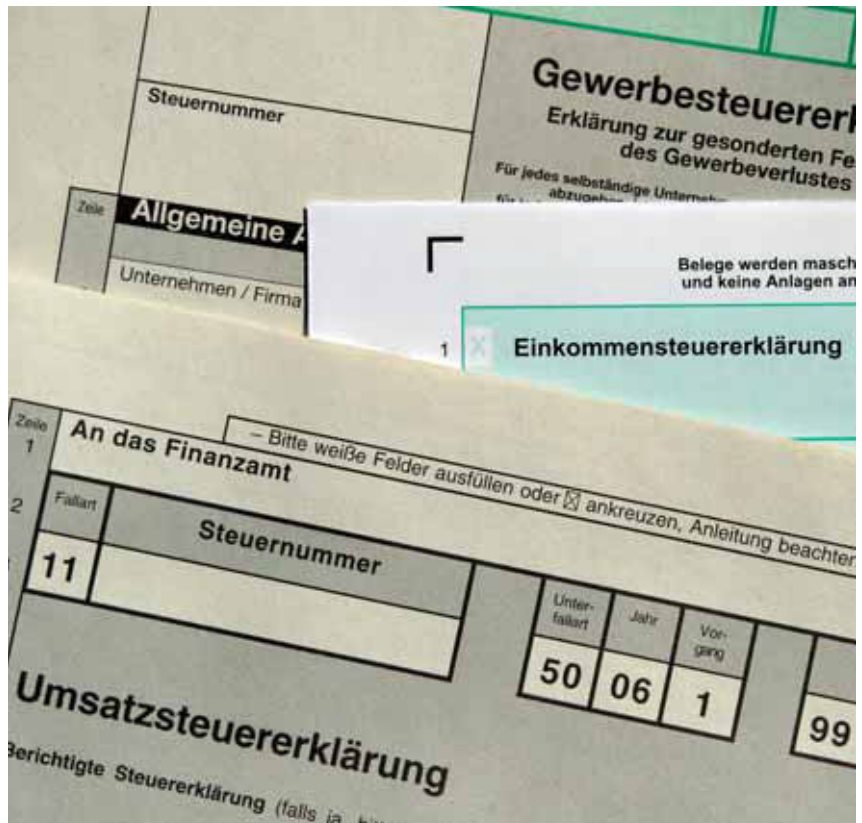
zugsfähig, dürfen jedoch auf die Folgejahre vorgetragen werden. Umfangreiche Begrenzungen („Escape-Klauseln“) sorgen jedoch dafür, dass

der Anwendungsbereich für die Zinsschrankenregelung voraussichtlich eng gezogen sein wird.

In folgenden Fällen kommt die Zinsschrankenregelung nicht zur Anwendung:

- Sofern der Zinssaldo den Betrag von einer Million Euro nicht übersteigt (Freigrenze!).
- Falls der steuerpflichtige Betrieb nicht zu einem Konzern gehört. Der Begriff des Konzerns definiert sich aus der Zinsschrankenregelung selbst, d. h., die bekannten Abgrenzungsmerkmale des HGB und Aktiengesetzes kommen nicht zur Anwendung. Die fehlende klare Abgrenzung verursacht noch Unsicherheit.
- Wenn die Eigenkapitalquote des steuerpflichtigen Unternehmens die Eigenkapitalquote des Konzerns, zu dem es gehört, nicht unterschreitet (Unterschreitung von max. 1 % unbeachtlich).

Durch eine Neuregelung zum Beteiligungserwerb sind vorhandene Verlustvorträge gefährdet. Im Rahmen der Unternehmenssteuerreform wurde § 8 Abs. 4 KStG aufgehoben und § 8c KStG neu in das Gesetz eingefügt (Altfälle werden aber noch nach der bisherigen Regelung des § 8 Abs. 4 behandelt, d. h., der fünfjährige Betrachtungszeitraum läuft unabhängig von der Unternehmenssteuerreform auch über VZ 2008 hinaus). Für neue Fälle ist ein Beteiligungserwerb dann schädlich, wenn innerhalb von fünf Jahren mehr als 25 % der Mitgliedschaftsrechte an einen Erwerber oder diesem nahe stehende Personen oder eine Gruppe von Erwerbern mit gleichgerichteten Interessen übertragen werden. Werden innerhalb des Betrachtungszeitraums von fünf Jahren mehr als 50 % der Anteile übertragen, entfallen vorhandene Verlustvorträge, sind es 25 bis 50 %, werden die Verlustvorträge entsprechend gekürzt.



Die degressive Afa wird ab VZ 2008 abgeschafft. Sie kann nur noch für Wirtschaftsgüter genutzt werden, die vor dem 1. Januar 2008 angeschafft oder hergestellt wurden.

Geringwertige Wirtschaftsgüter

Der Betrag von 410 Euro netto für geringwertige Wirtschaftsgüter wird auf 150 Euro reduziert. Ein Wahlrecht, ob Sofortabzug erfolgt oder nicht, besteht dann nicht mehr. Sofortabzug ist zwingend. Die bisherigen besonderen Aufzeichnungspflichten für steuerliche Zwecke entfallen. Für Wirtschaftsgüter, die 150 Euro in Anschaffungs- oder Herstellungskosten überschreiten, nicht jedoch 1.000 Euro, wird ab VZ 2008 ein neuer Sammelposten eingeführt. In diesen Sammelposten müssen zwingend alle Wirtschaftsgüter aufgenommen werden, die nach dem 31. Dezember 2007 angeschafft oder hergestellt werden. Der Sammelposten wird jahrgangsbezogen in die Bilanz eingestellt und auf die Dauer von fünf Jahren linear abgeschrieben. Aufgrund der vereinfachten Zusammenfassung der Wirtschaftsgüter zwischen 150 und 1.000 Euro

beeinflusst es die Bewertung des Sammelpostens jedoch nicht, wenn z. B. eines der erfassten Wirtschaftsgüter innerhalb des Abschreibungszeitraums dem Betriebsvermögen entnommen oder z. B. sogar zerstört wird. Die Abschreibung des Sammelpostens wird dadurch nicht berührt.

Begünstigung der Thesaurierung

Für Personengesellschaften wird ab VZ 2008 eine Thesaurierungsbegünstigung nicht entnommener Gewinne eingeführt. Das heißt, auf Antrag des Steuerpflichtigen können künftig in der Personengesellschaft verbleibende Überschüsse mit einem Steuersatz von 28,25 % versteuert werden. Zu beachten ist jedoch, dass bei einer späteren Entnahme eine Nachversteuerung vorgesehen ist, und zwar in Höhe von 25 %. Sind über mehrere Jahre Gewinne thesauriert worden, ist bei einer Ausschüttung das LIFO-Verfahren anzuwenden, d. h., die zuletzt thesaurierten Gewinne unterliegen bei einer Ausschüttung zuerst der Nachversteuerung.

Ein Beitrag von RA Volker Lipps